
Verordnung über die Gebühren und Barauslagen des Verwaltungsgerichtes

Vom 2. November 2006 (Stand 1. Januar 2007)

Gestützt auf Art. 75 Abs. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)¹⁾

vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erlassen am 2. November 2006

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren und Barauslagen in Verfahren vor Verwaltungsgericht.

Art. 2 Gebühren

¹ Die Gebühren für Ausfertigungen von Urteilen betragen:

- a) 16 Franken je Originalseite für Ausfertigungen;
- b) 1 Franken je Seite für die Abgabe weiterer notwendiger Exemplare, wobei pro Empfänger nur ein Exemplar berechnet wird.

² Die Ausfertigungsgebühr wird für jede angebrochene A4 Seite erhoben.

³ Die Gebühren für Mitteilungen betragen:

- a) 16 Franken bei postalischer Zustellung;
- b) 6 Franken bei elektronischer Zustellung.

Art. 3 Barauslagen

¹ Barauslagen werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

² Bei der Festsetzung von Experten- und Übersetzungshonoraren sind Umfang und Schwierigkeit der Arbeit zu berücksichtigen.

Art. 4 Anpassung Kosten

¹ Sind Ausfertigungen beziehungsweise Mitteilungen ausserordentlich umfangreich oder Barauslagen ungewöhnlich hoch oder liegen sonst besondere Umstände vor, können die Kosten angemessen erhöht oder reduziert werden.

¹⁾ BR [370.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die von der Regierung am 25. August 1980 erlassene Gebührenverordnung für das Verwaltungsgericht²⁾.

²⁾ AGS 1980, 693 und AGS 1997, 4023

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.11.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.11.2006	01.01.2007	Erstfassung	-